

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 15

19. Januar 2005

Nummer 2

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|---|-------|
| 1. Landkreis Stendal | |
| - Berichtigung | 5 |
| - Bekanntmachung des Landkreises Stendal | 5 |
| - 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Stendal für das Haushaltsjahr 2004 | 5 |
| - Vertrag | 6 |
| 2. Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal | |
| Ordnungsamt | |
| - Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonntagen vom 11.01.2005 | 7 |
| Büro des Oberbürgermeisters | |
| - Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal Bürgeranhörung zur Gebietsänderung „Eichenweg“ in der Gemeinde Dahlen ... | 7 |
| - Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgeranhörung zur Gebietsänderung „Eichenweg“ am 13.2.2005 in der Gemeinde Dahlen | 8 |
| Planungsamt | |
| - B-Plan Nr. 48/04 „Bruchweg“ und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Stadt Stendal“; Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB | |
| 3. Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (A.) | |
| - Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Seehausen (Altmark) | 9 |
| 4. Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck | |
| - Flurkarte und Einladung zur Versammlung zur Einleitung des Flurbereinigerungsverfahrens Berge | 11 |
| - Haushaltssatzung und deren Bekanntmachung der Gemeinde Lindtorf | 11 |
| - Satzung über die Festsetzung der Beitragshöhe für den Unterhaltungsverband Uchte | 11 |
| - Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Iden am 13. Februar 2005 | 12 |
| 5. Verwaltungsgemeinschaft Kläden | |
| - Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Gemeinde Kläden am 24. April 2005 | 12 |
| 6. Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ | |
| - Tagesordnung zur Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ am 27. Januar 2005 | 12 |

Landkreis Stendal

Berichtigung eines Druckfehlers

in der Veröffentlichung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Stendal (Abfallgebührensatzung) im Amtsblatt des Landkreises Nr. 27/2004 vom 26.12.2004

In der Anlage 1 der Abfallgebührensatzung muss es unter der Abfallschlüsselnummer 200302 richtig heißen

| | €/t bis | €/t ab |
|---------------------|--------------|---------------|
| 200302 Marktabfälle | 05/2005 | 06/2005 |
| | 35,00 | 125,00 |

Falsch war die Angabe 100,00 €/t bis 05/2005.

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Gemäß Ziffer 4 des Runderlasses des Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 26. Mai 2003 - 42.21-11103 (MBI. LSA S. 575) wird bekannt gegeben, dass der Standesamtsbezirk des

Standesamtes der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land in Schönhausen (Elbe) zum 01. 01. 2005 geändert wurde.

Der Standesamtsbezirk der VGem Elbe-Havel-Land in Schönhausen (Elbe) umfasst jetzt die Gemeinden Fischbeck (Elbe) mit OT Kabelitz, Hohengöhren mit Hohengöhren-Damm, Kamern mit OT Hohenkamern, Neukamern und Rehberg, Klietz mit OT Scharlibbe, Neumark-Lübars, Stadt Sandau (Elbe), Schönfeld, Schönhausen (Elbe) mit OT Schönhausen-Damm, Schollene mit OT Ferchels, Mahlitz, Molkenberg, Neu-Schollene, Neu-Wartenleben und Nierow, Wulkau und Wust mit OT Briest, Melkow, Sydow, Wust-Siedlung.

Stendal, den 23. 12. 2004

Der Landrat

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Stendal für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund des § 65 der Landkreisordnung des Landes Sachsen - Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Fortentwicklung der

Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 13. November 2003 (GVBl. LSA S. 320) i.V. m. dem § 95 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen - Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung der Haushaltsführung der Kommunen vom 23. März 2004 (GVBl. LSA S. 230) hat der Kreistag des Landkreises Stendal in der Sitzung am 25.11.2004 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen:

| | § 1 | | | |
|-------------------------------|-----------|---------------|---|-----------------------------|
| Mit dem Nachtragsplan werden | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher | und nunmehr festgesetzt auf |
| | EUR | EUR | EUR | EUR |
| im Verwaltungshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | - | - | 141.514.700 | 141.514.700 |
| die Ausgaben | - | - | 149.460.900 | 149.460.900 |
| im Vermögenshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | - | - | 18.575.200 | 18.575.200 |
| die Ausgaben | - | - | 18.575.200 | 18.575.200 |

§ 2
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von **1.770.700 EUR** nicht verändert.

§ 3
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von **9.232.300 EUR** nicht verändert.

§ 4
Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **20.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 5
Der Kreisumlagebesatz wird nicht geändert.

Stendal, den 25.11.2004

Lothar Riedinger
Vorsitzender des
Kreistages

Jörg Hellmuth
Landrat

Bekanntmachung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung des Haushaltsjahres 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom 20.01.-31.01.2005 jeweils in den unten angegebenen Zeiten öffentlich zur Einsichtnahme in der

Kreisverwaltung Stendal
Neubau, Zimmer 156
Hospitalstraße 1-2
aus.

Stendal, den 10.01.2005


Jörg Hellmuth
Landrat



| Montag | Dienstag | Donnerstag | Freitag |
|------------------------------------|------------------------------------|------------------------------------|-----------------|
| 08.00-12.00 Uhr 14.00-16.00 Uhr | 08.00-12.00 Uhr 14.00-17.00 Uhr | 08.00-12.00 Uhr 14.00-17.00 Uhr | 08.00-12.00 Uhr |

Vertrag

Der **Landkreis Stendal**
Hospitalstr. 1-2
39576 Stendal

vertreten durch den Landrat, Herrn Jörg Hellmuth,
und der **Altmarkkreis Salzwedel**
Karl-Marx-Str. 32
29410 Salzwedel

vertreten durch den Landrat, Herrn Hans-Jürgen Ostermann,

schließen aus gemeinsamer Verantwortung nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag in Gestalt einer Zweckvereinbarung gemäß §§ 3 ff GKG LSA in der Fassung vom 25.02.2004 (GVBl. LSA S.88) in Verbindung mit § 2 (1) Satz 3 AdVerMiG in der Fassung vom 27.11.1989 (BGBl. I S.2016), zuletzt geändert durch Art.3 des Gesetzes vom 05.11.2001 (BGBl. I Seite 2950).

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die Vertragspartner errichten und betreiben eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 AdVerMiG. Sie trägt die Bezeichnung „Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle des Landkreises Stendal und des Altmarkkreises Salzwedel“.

Der Landkreis Stendal nimmt diese Aufgabe als beauftragte Körperschaft für die übrigen Vertragspartner im eigenen Namen wahr.

(2) Die Gesamtverantwortung der einzelnen Vertragspartner für die Erfüllung von Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) VIII - Kinder- und Jugendhilfe, bleibt im Übrigen hiervon unberührt.

§ 2 Ziel, Inhalt und Umfang des Leistungsangebotes

(1) Alle Aufgaben nach den Vorschriften des Adoptionsrechtes, insbesondere AdVerMiG, AdÜbAG, AdWirkG, unter Berücksichtigung fachlicher Vorgaben und Empfehlungen der zentralen Adoptionsvermittlungsstelle, sind Sache der Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle. Die Aufgaben sind durch die Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle angemessen, bedarfsorientiert und flächendeckend wahrzunehmen.

(2) Vorrangige Aufgaben sind die Vorbereitung der Vermittlung (§ 7 AdVerMiG) und die Adoptionsbegleitung (§ 9 AdVerMiG).

(3) Die Beantragung der Zulassung der Gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle für Auslandsadoptionen im Verhältnis zu einem oder mehreren Staaten im Sinne des § 2a (3) Nr. 2 (1. und 2. Alternative) AdVerMiG bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vertragspartner.

(4) Für die Einholung einer Einzelfallgestaltung im Sinne des § 2a (3) Nr. 2, (3. Alternative) AdVerMiG ist mit dem/der die Fachaufsicht ausübenden Jugendamtsleiter/-in eine Entscheidung herbeizuführen.

(5) Die örtliche Zuständigkeit der Amtsvormundschaft bleibt unberührt (§ 87c SGB VIII). Zuständig für die Entgegennahme und Belehrung nach § 7 AdÜbAG bleibt das für die Bewerber örtlich zuständige Jugendamt.

§ 3 Aufgabenwahrnehmung

(1) Der Landkreis Stendal nimmt die unter §§ 1 und 2 genannten Aufgaben gemäß § 3 GKG-LSA wahr und stellt für die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle das notwendige vereinbarte Fachpersonal und die für einen ordnungsgemäßen Betrieb benötigten Sachmittel zur Verfügung.

(2) Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle hält so viel Personal vor, wie zur Erfüllung der wahrzunehmenden Aufgaben erforderlich ist.

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses werden von den Vertragspartnern 1,25 Fachkräfte (0,75 für den LK Stendal und 0,5 für den Altmarkkreis Salzwedel) als ausreichend betrachtet. Eine gegebenenfalls notwendige Veränderung der Zahl der Fachkräfte bedarf der schriftlichen Zustimmung der Vertragspartner. Im Falle einer Neuausschreibung des vorzuhaltenden Personals sind die Mitarbeiter der Vertragspartner gleichberechtigt zu berücksichtigen.

(3) Die eingesetzten Fachkräfte haben die Vorgaben des § 3 AdVerMiG zu erfüllen.

(4) Personen, die den Fachkräften fachliche Weisungen erteilen, haben ebenfalls die Fachkraftvoraussetzungen zu erfüllen.

(5) Der Landkreis Stendal gewährleistet, dass die nach § 2 Abs. 1 AdVerMiG erforderliche Zustimmung der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes vor Aufnahme der Tätigkeit vorliegt.

(6) Die Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle und die Fachkräfte der beteiligten Jugendämter sind zur vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet. Insbesondere ist die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle rechtzeitig durch Teilnahme an Teambesprechungen einzubeziehen, wenn für ein Kind die Adoptionsvermittlung in Betracht kommt, ebenso bei der Prüfung der Adoptionsvoraussetzungen gemäß § 36 Abs.1 Satz 2 SGB VIII.

(7) Die Qualität in der Adoptionsvermittlung wird als Entwicklungsprozess verstanden. Die Wirkungs- und Erfolgskontrolle basiert auf sozialpädagogisch ausgerichteten Evaluationsmethoden wie z. B. Expertengespräche, kollegiale Beratung, Selbstevaluation, Zielgruppenbefragung.

§ 4 Sitz der Adoptionsvermittlungsstelle

Sitz der Adoptionsvermittlungsstelle ist der

Landkreis Stendal
Jugendamt
Hospitalstr. 1-2
39576 Stendal.

§ 5 Dienst- und Fachaufsicht

(1) Die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes der beauftragten Körperschaft am Sitz der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle übt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle aus.

(2) Die Amtsleiter der beteiligten Jugendämter der Vertragspartner beraten jährlich über die Wirkungsweise der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle und halten die Ergebnisse in einem Protokoll fest.

Die beauftragte Körperschaft erstellt in Vorbereitung dieser Beratungen bis zum 31.03. des laufenden Jahres einen Bericht über die Tätigkeit im Vorjahr.

§ 6 Gemeinsame Konzeption

Grundlage der gemeinsamen Arbeit ist die „Konzeption der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle des Landkreises Stendal und des Altmarkkreises Salzwedel“ nebst Kalkulation als Anlage. Diese Konzeption nebst Anlage ist jeweils bis zum 30.06. eines Jahres für das Folgejahr einvernehmlich zu aktualisieren. Soweit kein Einvernehmen erzielt wird, gilt die Vorjahresregelung weiter - insbesondere hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen: mit Ausnahme einer Anpassung von Veränderungen, die unmittelbar auf Änderungen von gesetzlichen oder tarifvertraglichen Vorschriften beruhen.

§ 7 Datenschutz und Archivierung

(1) Das Adoptionsvermittlungsgesetz gilt gemäß § 68 SGB I als besonderer Teil des Sozialgesetzbuches. In Verbindung mit § 9d AdVerMiG gelten für die Adoptionsvermittlung die Datenschutzvorschriften des zweiten Kapitels des SGB X.

(2) Spezifische Verarbeitungs- und Nutzungsbefugnisse sind ausschließlich in § 9d AdVerMiG geregelt.

(3) Die Datenschutznormen des SGB VIII sind immer dann zu beachten, wenn im Rahmen der Adoptionsvermittlung Aufgaben nach dem SGB VIII wahrgenommen werden.

(4) Abgeschlossene Vermittlungsakten verbleiben in den Archiven am jeweiligen Sitz der bisherigen Adoptionsvermittlungsstelle. Für Aufgaben gemäß § 9b AdVerMiG werden die Vermittlungsakten der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle zur Einsicht zur Verfügung gestellt. Laufende Vermittlungsakten werden in der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle geführt. Durch die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle abgeschlossene Vermittlungsakten werden an deren Sitz archiviert.

§ 8 Kosten der Adoptionsvermittlungsstelle

(1) Die Betriebskosten sind die für die Errichtung, den rechtmäßigen und ordnungsgemäßen Betrieb der Adoptionsvermittlungsstelle erforderlichen Personal-, Sach- und Gemeinkosten.

(2) Personalkosten sind alle die auf tarif- oder beamtenrechtlichen Regelungen beruhenden Zahlungen an die mit der Adoptionsvermittlung beauftragten Bediensteten einschließlich von Versorgungszuschlägen, Sozialleistungen usw.. Grundlage ist der regelmäßig fortzuschreibende aktuelle erforderliche Personalbedarf gemäß § 3(2) und § 5(2) dieses Vertrages.

(3) Die Sachkosten setzen sich zusammen aus:

- Kapitalkosten (kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen für Einrichtungsgegenstände und Bürogeräte)
- Kosten für Instandhaltung und Instandsetzung (Einrichtungsgegenstände und Bürogeräte)
- Raumkosten (kalkulatorische Miete bzw. kalkulatorische Abschreibung und Zinsen, Reinigung, Strom, Heizung, sonstige Bewirtschaftungskosten, Instandhaltungskosten)
- Kosten des allgemeinen Bürobedarfes
- Kosten für Fernsprechanlüsse einschl. Fernsprech- und Telefaxgebühren Kosten für Dienst- und Schutzbekleidung
- Fahrtkosten (Dienstreisen und Dienstfahrten)
- Kosten des sonstigen Bürobedarfs und Porto

(4) Zur Vereinfachung der Kalkulation der Sachkosten wird als Sachkostenanteil für einen Büroarbeitsplatz ein Betrag von 5.400,- Euro/Jahr angesetzt. Für die Technikunterstützung des Arbeitsplatzes (PC) ist zusätzlich zu dem Betrag von 5.400,00 Euro ein Sachkostenanteil von 4.200,-Euro/Jahr und Arbeitsplatz zu berechnen.

(5) Die Gemeinkosten sind als indirekte Kosten anzurechnen für

- verwaltungsweite Gemeinkosten (Verwaltungs-Overhead) in Höhe von 10 % der Brutto-Personalkosten und
- amtsinterne Gemeinkosten (Amts-Overhead) in Höhe von 10 % der Brutto-Personalkosten.

§ 9 Gesamtfinanzierung

Die Betriebskosten der Adoptionsvermittlungsstelle tragen die Vertragspartner anteilig auf der Basis der zum 31.12. des dem jeweiligen Haushaltsjahr vorausgehenden Haushaltsjahres gemeldeten Einwohner.

Maßgeblich sind die Angaben des Statistischen Landesamtes des Landes Sachsen-Anhalt.

Mögliche Gebühreneinnahmen sind voll auszuschöpfen und von den umzulegenden Gesamtkosten vorher in Abzug zu bringen.

§ 10 Abrechnungsverfahren

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, zum 30.03. und 15.09. eines jeden Jahres Abschlagszahlungen auf der Basis der vorkalkulierten Betriebskosten nach § 8 jeweils in Höhe der Hälfte ihres Gesamtanteils zu leisten. Die Vorkalkulation wird bis zum 30.11. des Vorjahres zwischen den Vertragsparteien abgestimmt. Die Kalkulation orientiert sich an den Kostenbestandteilen gemäß § 8. Nach Vorlage der geprüften Endabrechnung werden Über- bzw. Minderzahlungen bis zum 30.06. des dem Abrechnungsjahr folgenden Jahres ausgeglichen.

(2) Die durch die im Wechsel zwischen dem Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel und dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal geprüfte Endabrechnung des abgelaufenen Haushaltsjahres wird den Vertragspartnern spätestens bis zum 31.03. des dem Abrechnungsjahr folgenden Jahres vorgelegt.

(3) Für die Bewirtschaftung der laufenden Ausgaben und für die Prüfung der Jahresabrechnung sind die für den Landkreis Stendal geltenden Vorschriften maßgeblich.

§ 11 Beitrittsverfahren

(1) Andere Träger der öffentlichen Jugendhilfe können diesem Vertrag beitreten, soweit § 2 Abs. 1 AdVermiG nicht entgegensteht. Der Beitritt ist allen Vertragsparteien gegenüber schriftlich zu erklären. Über den Beitritt entscheiden diese einvernehmlich. In diesem Falle ist der Vertrag entsprechend anzupassen bzw. zu ergänzen und von allen Vertragsparteien neu zu unterzeichnen.

(2) Der Beitritt bedarf der Zustimmung der zentralen Adoptionsstelle des Landes Sachsen-Anhalt.

(3) Im Übrigen gilt § 17 Abs. 1 zur Wirksamkeit des Beitrittes.

§ 12 Änderung des Mitgliederbestandes und Auflösung

(1) Jeder Vertragspartner hat das Recht, aus diesem Vertrag auszutreten. Die Kündigung (Ausscheiden) ist unter Wahrung einer Frist von zwölf Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres möglich und muss allen Vertragsparteien gegenüber schriftlich erklärt werden.

(2) § 59 SGB X (Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen) bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Austritt eines Vertragspartners führt zur Auflösung der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle.

Für den Fall, dass weitere Körperschaften beitreten, führt der Austritt eines Vertragspartners nicht zur Auflösung der Adoptionsvermittlungsstelle. In diesem Fall werden die übrigen Vertragspartner sich zur Übernahme und Weiterführung der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle verständigen. Bei Nichteinigung erfolgt die Auflösung derselben.

(4) Eine Auseinandersetzung wegen der vorhandenen Einrichtungsgegenstände findet im Rahmen einer Auflösung der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle statt. Die Auflösung tritt ein, wenn alle Vertragsparteien von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch machen bzw. Gleiches gilt für den Verbleib eines einzigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

(5) Im Übrigen gilt § 17 Abs. 1 zur Wirksamkeit des Ausscheidens. Der Vertrag ist entsprechend anzupassen.

(6) Über die Kündigung (das Ausscheiden) ist die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes des Landes Sachsen-Anhalt zu informieren.

§ 14 Änderungen dieses Vertrages

(1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und sind von den Vertragspartnern zu unterzeichnen.

(2) Im Übrigen gilt § 17 Abs. 1 zur Wirksamkeit der Vertragsänderung.

§ 15 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Klauseln dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.

(2) Die unwirksame Klausel soll durch eine solche ersetzt werden, die dem Gewollten unter Beachtung der Zielstellung des Adoptionsvermittlungsgesetzes am nächsten kommt.

§ 16 Übergangsregelung

(1) Die Berechnung der Abschlagszahlungen für das Jahr 2005 erfolgt auf der Grundlage einer Kalkulation des Landkreises Stendal.

(2) Diese Kalkulation ist den beteiligten Landkreisen nach Überprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal rechtzeitig vorher zu übergeben.

§ 17 Genehmigung / In-Kraft-Treten

(1) Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes des Landes Sachsen-Anhalt sowie der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde der jeweiligen Vertragspartner.

Dieses gilt im Hinblick auf das Genehmigungserfordernis durch die Rechtsaufsichtsbehörde auch für den Fall der Änderung dieses Vertrages sowie die Aufnahme eines weiteren Beteiligten bzw. die Kündigung (das Ausscheiden) eines Beteiligten bzw. die Aufhebung der Zweckvereinbarung.

(2) Dieser Vertrag tritt am Tage der nach Bekanntmachung der Zweckvereinbarung sowie deren Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Stendal, den 20. 12. 2004

Salzwedel, den 30.12.2004

Jörg Hellmuth
Landrat
Landkreis Stendal



Hans-Jürgen Ostermann
Landrat
Altmarkkreis Salzwedel



Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal

VERORDNUNG

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonntagen

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) i.V.m. der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie anderen Rechtsgebieten vom 14.06.1994 (GVBl. LSA S. 636, ber. S. 889) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2004 (GVBl. LSA S. 362) wird für die Stadt Stendal folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Öffnungszeiten

Aus Anlass von Messen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen dürfen die nachstehend aufgeführten Verkaufsstellen wie folgt geöffnet sein:

| Zeitpunkt | Verkaufszeitraum | Anlass | örtliche Beschränkung |
|------------|----------------------------|------------------|--|
| 30.01.2005 | 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr | 1. Karnevalsfest | Stendal, Heerener Str. 79 (auf dem Gelände der Porta Möbel Handels GmbH & Co.KG) |

§ 2 Arbeitsschutzvorschriften

(1) Die Vorschriften des § 17 des Gesetzes über den Ladenschluss, des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

(2) Den Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern der betroffenen Geschäfte ist für die Sonntagsarbeit in derselben Woche an einem Werktag ab 13.00 Uhr ein entsprechender Freizeitausgleich zu gewähren.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wervorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

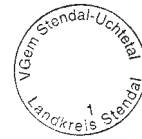
§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stendal, den 11.01.2005

K. Schmotz

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister der Stadt Stendal als Trägergemeinde der VGem Stendal-Uchtetal



Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal

Am 13.02.2005 findet die Bürgeranhörung zur Gebietsänderung „Eichenweg“ in der Gemeinde Dahlen statt.

Die Bürgeranhörung dauert von 15.00 bis 18.00 Uhr.

Das Anhörungsgebiet in der Gemeinde Dahlen ist in einen Wahlbezirk eingeteilt:

Nr. Abgrenzung des Anhörungsbereiches Lage des Anhörungslokales

| Nr. | Abgrenzung des Anhörungsbereiches | Lage des Anhörungslokales |
|-----|-----------------------------------|--------------------------------------|
| 1 | „Eichenweg“ Gemeinde Dahlen | Feuerwehrraum Dahlen, Hauptstraße 21 |

- In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 19.01.2005 zugestellt worden sind, ist der Anhörungsbereich und das Anhörungslokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.
- Wählen kann nur, wer in das besondere Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- Die Wahlbenachrichtigungen sind mitzubringen und der amtliche Personalausweis ist bereitzuhalten. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat die Person sich auszuweisen.
- Bei der Bürgeranhörung
 - wird mit amtlichen Stimmzetteln gewählt
 - hat jede wahlberechtigte Person eine Stimme
 - muss die Antwortmöglichkeit „Ja“ oder „Nein“, der die wahlberechtigte Person seine Stimme geben will, durch Ankreuzen oder sonstiger Weise eindeutig kennzeichnen sein.

Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in einem gefalteten Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

- Die Bürgeranhörung und die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses ist öffentlich.

Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an den Gebäuden, in denen sich der Wahlraum befindet, unmittelbar vor dem Zugang zu den Gebäuden jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

- Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl, in dem der Wahlschein gilt, oder durch Briefwahl, teilnehmen.
- Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der
Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal

Einwohnermeldebehörde
Markt 14/15
39576 Stendal

einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem unterschriebenen Wahlschein rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass dieser dort rechtzeitig eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben oder in den dort angebrachten Briefkasten eingeworfen werden. Für die Briefwahl wird der wahlberechtigten Person ein Merkblatt zur Verfügung gestellt.

Die persönliche Briefwahl ist in der Zeit vom 31.01.2005 bis 11.02.2005, zu den Dienstzeiten, in der Meldebehörde der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal, Markt 14/15, möglich.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder einer Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).


Klaus Schmotz
Leiter der Trägergemeinde



Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgeranhörung zur Gebietsänderung „Eichenweg“ am 13.02.2005 in der Gemeinde Dahlen

1. Das Wählerverzeichnis zur Bürgeranhörung für die Gemeinde Dahlen liegt in der Zeit vom **24.01.2005 bis 29.01.2005**

im Rathaus, 39576 Stadt Stendal, Markt 1, Service-Punkt während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag seiner Geburt unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, **spätestens am 29.01.2005 bis 12.00 Uhr**, bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal, einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **19.01.2005** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 4.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, der aus wichtigem Grund den zuständigen Wahlraum nicht aufsuchen kann. Wichtige Gründe sind zum Beispiel
- a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält;

- b) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen, den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

- 4.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,

- c) wenn sein Wahlrecht im Antragsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 11.02.2005 während der Dienststunden bei der Gemeinde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 4.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen Anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeinde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen Anderen ist zulässig, wenn die bevollmächtigte Person vom Wahlberechtigten bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort rechtzeitig eingeht.

Der Wahlbrief kann übersandt oder auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Stendal, den 12.01.2005


Klaus Schmotz
Leiter der Trägergemeinde



Bekanntmachung der Stadt Stendal

Bebauungsplan Nr. 48/04 „Bruchweg“

hier: Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Stendal hat am 13.12.2004 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 48/04 „Bruchweg“ gefasst. Für nachfolgend beschriebenes Plangebiet mit einer Größe von ca. 2 ha, gelegen in der Gemarkung Stendal, Flur 63 soll die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Der Geltungsbereich des Plangebietes ist im beigefügten Lageplan dargestellt und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die südliche Grenze des Flurstückes 14 und deren Verlängerung in östliche Richtung auf die westliche Grenze des Flurstückes 151, weiter durch die südliche Grenze des Flurstückes 151 und deren Verlängerung in östliche Richtung auf die südliche Grenze des Flurstückes 121/3, weiter durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 122, 123, 124
- im Osten durch die östliche Grenze des Flurstückes 121/4, weiter in gerader Linie bis zur südlichen Grenze des Flurstückes 52,
- im Süden durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 52, und 4/1 und
- im Westen durch die westliche Grenze des Flurstückes 4/1 bis zu einer gedachten Verlängerung der nördlichen Grenze des Flurstückes 156.



Geltungsbereich des Plangebietes zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 48/04 „Bruchweg“

Kartengrundlage: Auszug aus top. Karte M 1:10.000; Blatt Nr. N-32-132-B-a-4, Ausgabejahr 2001

Herausgeber: Landesamt für Landesvermessung und Datenverarbeitung Sachsen-Anhalt; Vervielfältigungserlaubnis vom 25.09.2001, Aktenzeichen: LVermD/V/084/2001

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB wird durchgeführt, um möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Zu diesem Zwecke wird der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 48/04 „Bruchweg“ nebst Vorentwurf der Begründung zu jedermanns Einsicht vom

27.01.2005 bis 28.02.2005

während nachstehender Dienstzeiten im Foyer des Stadthauses, Markt 14/15 und im Foyer des Verwaltungsgebäudes, Moltkestraße 34 - 36 öffentlich dargelegt.

| | |
|----------------------------|-----------------------|
| Montag, Dienstag, Mittwoch | 07.00 Uhr - 16.00 Uhr |
| Donnerstag | 07.00 Uhr - 18.00 Uhr |
| Freitag | 07.00 Uhr - 12.00 Uhr |

Nach § 2 Abs. 4 BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Anlage zum Baugesetzbuch ist dabei anzuwenden. Stellungnahmen können bis zum **28.02.2005** beim Planungsamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34-36, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Gleichzeitig wird hier der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Erörterung gegeben.

Stendal, den 19.01.2005

gez. Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Stendal

3. Änderung des Flächennutzungsplans „Stadt Stendal“

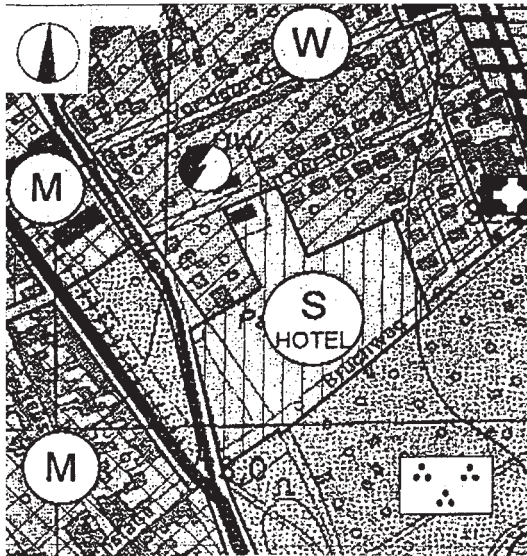
hier: Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadt Stendal beabsichtigt für das Gebiet des ehemaligen Schlachthofgeländes am Bruchweg die Einleitung eines Aufstellungsverfahrens zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Stadt Stendal“.

Für nachfolgend beschriebenes Plangebiet mit einer Größe von ca. 2 ha soll die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Der Geltungsbereich der geplanten 3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Stadt Stendal“ ist im beigefügten Lageplan gekennzeichnet. Er befindet sich in der Flur 63 der Gemarkung Stendal und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die nördliche Grenze der bisherigen Sonderbaufläche „Hotel“
- im Osten durch die östliche Grenze der bisherigen Sonderbaufläche „Hotel“
- im Süden durch die südliche Grenze der bisherigen Sonderbaufläche „Hotel“
- im Westen durch die westliche Grenze der bisherigen Sonderbaufläche „Hotel“.



Geltungsbereich des Plangebiets zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des 3. Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan „Stadt Stendal“ (Auszug aus rechtswirksamen FNP der Stadt Stendal)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB wird durchgeführt, um möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Zu diesem Zwecke wird der Vorentwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans „Stadt Stendal“ nebst Vorentwurf der Begründung zu jedermanns Einsicht vom

27.01.2005 bis 28.02.2005

während nachstehender Dienstzeiten im Foyer des Stadthauses, Markt 14/15 und im Foyer des Verwaltungsgebäudes, Moltkestraße 34 - 36 öffentlich dargelegt.

| | |
|----------------------------|-----------------------|
| Montag, Dienstag, Mittwoch | 07.00 Uhr - 16.00 Uhr |
| Donnerstag | 07.00 Uhr - 18.00 Uhr |
| Freitag | 07.00 Uhr - 12.00 Uhr |

Nach § 2 Abs. 4 BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Anlage zum Baugesetzbuch ist dabei anzuwenden.

Stellungnahmen können bis zum **28.02.2005** beim Planungsamt der Stadt Stendal, Moltke-

straße 34-36, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Gleichzeitig wird hier der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Erörterung gegeben.

Stendal, den 19.01.2005

gez. Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Seehausen (Altmark) - (Straßenreinigungssatzung) -

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz
- § 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer
- § 3 Begriff des Grundstücks
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Übernahme der Straßenreinigung
- § 6 Art und Umfang der Reinigung
- § 7 Beseitigung von Schnee und Glätte
- § 8 Ablagerung
- § 9 Reinigung der Fahrbahn durch die Stadt
- § 10 Übertragung der Reinigungspflicht für die Fahrbahnen
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Bestandteil der Satzung
- § 13 In-Kraft-Treten

Anlage

Auf Grund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) in ihrer zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Seehausen (Altmark) in seiner Sitzung am 16.12.2004 folgende Straßenreinigungssatzung beschlossen.

§1

Grundsatz

1. Die Reinigung aller öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage obliegt der Gemeinde. Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
2. Zu den öffentlichen Straßen gehören die in § 2 Abs. 2 StrG LSA aufgeführten Anlagen und Verkehrsflächen, wie beispielsweise Fahrbahnen, Parkspuren, Haltebuchten, Sicherheitsstreifen, Wasserrinnen, Geh- und Radwege sowie Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche. Die Eigenschaft eines Weges als Gehweg geht nicht dadurch verloren, dass die Benutzung außer Fußgängern auch anderen Verkehrsteilnehmern gestattet ist. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignet oder ihnen entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

1. Innerhalb der geschlossenen Ortslage obliegt den Eigentümern der an den öffentlichen Straßen anliegenden Grundstücke die Reinigung der Geh- und Radwege sowie die Schneeräumung und die Beseitigung von Eisglätte auf den Geh- und Radwegen sowie in den Wasserrinnen. Von den zur Reinigung verpflichteten Grundstückseigentümern sind Fahrbahnen, Gehwege und gemeinsame Geh- und Radwege wöchentlich bis einschließlich Sonnabend zu säubern. Die Reinigung darf nicht sonntags oder feiertags erfolgen.
2. Die Reinigungspflicht sowie der Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
3. Den Eigentümern nach Abs. 1 und 2 werden die Erbbauberechtigten und Nießbraucher gleichgestellt. Die Reinigungspflicht der Inhaber der vorbezeichneten dinglichen Nutzungsrechte geht der Pflicht des Eigentümers vor. Mehrere Reinigungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 3

Begriff des Grundstücks

1. Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
2. Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrstechnische Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich wird. Das gilt auch dann, wenn das Grundstück durch Anlagen, wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise, von der Straße getrennt ist.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

1. Die Eigentümer der Grundstücke, die an die Straßen angrenzen, die nach § 1 der Anlage zur Straßenreinigungssatzung erschlossen sind und in der Anlage zur Satzung unter Reinigungsklasse 1 aufgelistet sind, sind verpflichtet, die städtische Einrichtung (Straßenreinigung) zu benutzen. Sie gelten als ihre Benutzer im Sinne des kommunalen Abgaberechts.

§ 5

Übernahme der Straßenreinigung

1. Hat ein Dritter mit Zustimmung der Stadt die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich berechtigt und verpflichtet.

§ 6

Art und Umfang der Reinigung

1. Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub, Gras, Öl und sonstigem Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das

Abstumpfen der Geh- und Radwege. Belästigende Staubeentwicklungen sind bei den Straßenreinigungsarbeiten zu vermeiden. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich, abweichend von § 2 Abs. 1, zu beseitigen. Gefahrenquellen sind umgehend zu beseitigen oder zu sichern und der Stadt mitzuteilen.

2. Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Kohlen, Holz, Stroh, Müll, Abfall und dgl. durch Bauarbeiten, Öl, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften öffentlichem Rechts zugleich einen Dritten, wenn bekannt, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

§ 7

Beseitigung von Schnee und Glätte

1. Bei Schneefall sind die Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,20 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,20 m so abzustumpfen, dass ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein 1,00 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am Rand der Fahrbahn freizuhalten. Die Verpflichtung erstreckt sich werktags von 06:00 - 20:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 08:00 - 20:00 Uhr.
2. Bei Glätte und Eisbildung sind die Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite von 1,20 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,20 m so abzustumpfen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein 1,00 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am Rand der Fahrbahn durch Sand oder andere abstumpfende Mittel - ausgenommen jedoch Asche und Kohlengrus entsprechend abzustumpfen. Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend.
3. Die Wasserrinnen sind bei eintretendem Tauwetter vom Schnee und Eis freizuhalten, damit das Schmelzwasser abfließen kann. Bei Tauwetter sind die Geh- und Radwege von dem vorhandenen Eis zu befreien.
4. Die von den Geh- und Radwegen und aus den Wasserrinnen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen weder auf den Wasseranschlussstellen für das Feuerlöschwesen oder Einlaufschächten der Straßenentwässerung noch so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn, den Geh- und Radweg gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert wird.
5. An den Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel müssen zur Sicherung des Fußgängerverkehrs die Geh- und Radwege so vom Eigentümer gereinigt und von Schnee und Eis freigehalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
6. Zur Beseitigung von Eis und Schnee auf den Gehwegen dürfen keine Chemikalien verwendet werden. Ausgenommen davon sind Streusalze, die im Handel käuflich zu erwerben sind.

§ 8

Ablagerung

1. Schmutz, Unkraut, Laub, Gras und sonstiger Unrat dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Einlaufschächte oder Gräben der Straßenentwässerung gekehrt werden. Unrat von Privatgrundstücken darf nicht in den öffentlichen Straßenbereich oder auf kommunale Grundstücke gebracht oder dort gelagert werden. Die Entsorgung des Straßenkehrichts hat in die Restmülltonne und Unkraut, Laub und Gras in die Biotonne/Kompost zu erfolgen.

§ 9

Reinigung der Fahrbahn durch die Stadt

1. Die Stadt reinigt die Fahrbahnen einschließlich der Gassen der in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Straßen, Wege und Plätze der Reinigungsklasse 1.
2. Der im § 2 dieser Satzung genannte Personenkreis hat die Reinigung der Fahrbahnen, Rad- und Gehwege, einschließlich der Gassen der in dieser Satzung aufgeführten Straßen der Reinigungsklasse 2 unentgeltlich vorzunehmen.
3. Im Rahmen der Verkehrsbedürfnisse werden die Fahrbahnen vom Schnee geräumt und bei Winterglätte gestreut. Die Beseitigung von Schnee und Eis in den Gassen ist ausgenommen.
4. Für die Reinigung der Fahrbahnen durch die Stadt wird nach Maßgabe der Straßenreinigungsgebührensatzung eine Gebühr erhoben. Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der anliegenden Grundstücke, die durch die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Straßen, Wege und Plätze der Reinigungsklasse 1 genannt wurden.

§ 10

Übertragung der Reinigungspflicht für die Fahrbahnen

1. Die Verpflichtung zur Reinigung der Fahrbahnen bis zur Mitte innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile einschließlich der Radwege und Parkspuren, die nicht nach § 9 durch die Stadt gereinigt werden, wird den Anliegern übertragen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten des § 2 (Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer), des § 6 (Art und Umfang der Reinigung) und § 7 (Beseitigung von Schnee und Glätte) und § 8 (Ablagerungen) dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.
2. Die Anwendung von Zwangsmitteln gemäß § 53 ff des Gesetzes über Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt durch die Stadt Seehausen (Altmark) bzw. der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark), bleibt unberührt.

§ 12

Bestandteil der Satzung

Bestandteil dieser Satzung ist die Anlage mit dem Straßenverzeichnis der zu reinigenden Straßen.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 20.01.05 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreini-

gung der Stadt Seehausen (Altmark) vom 19.11.1993 außer Kraft.

Seehausen, den 16.12.2004



Ewald Duffe
Ewald Duffe
Bürgermeister

Anlage

zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Seehausen (Altmark)

Aufgrund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) in ihrer zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Seehausen (Altmark) in seiner Sitzung am 16.12.2004 die Straßenreinigungssatzung für die Stadt Seehausen (Altmark) beschlossen.

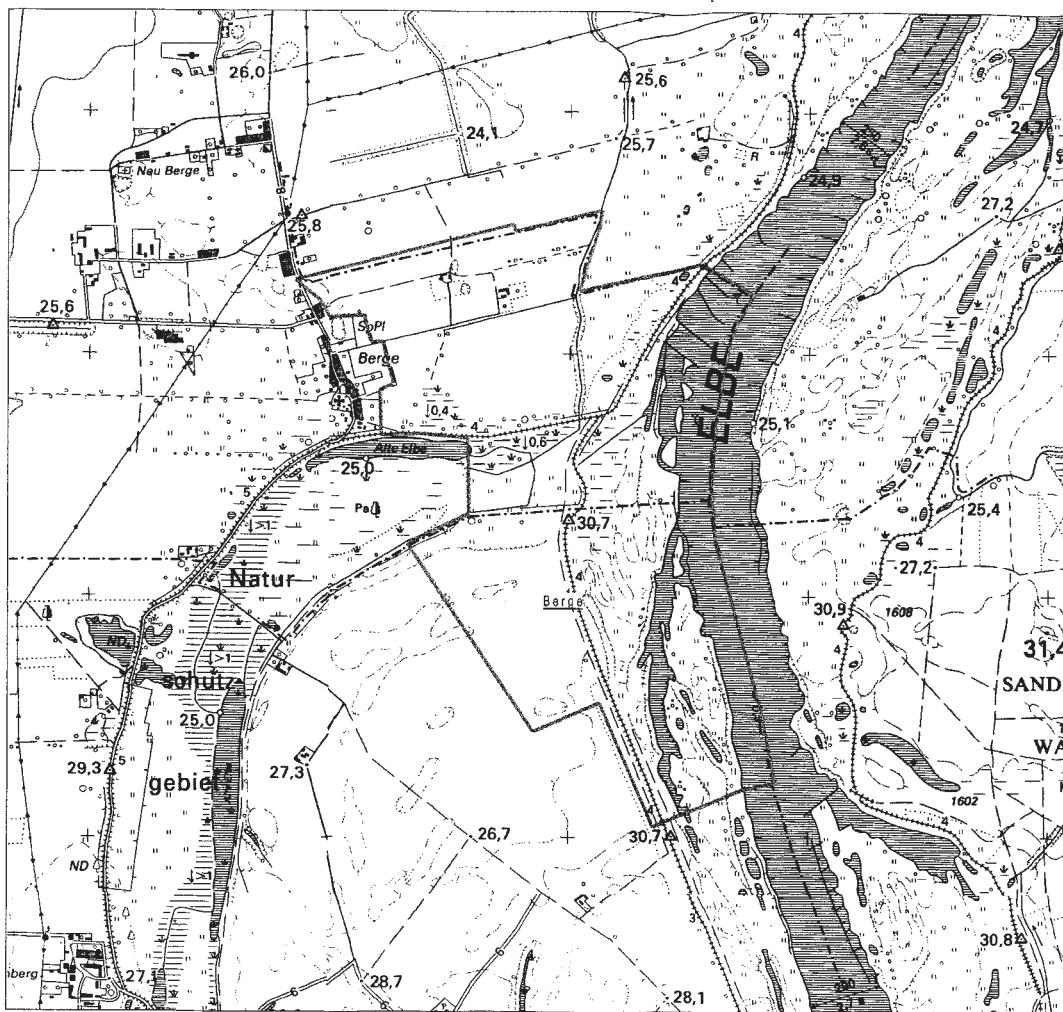
Die in § 12 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Seehausen (Altmark) bezeichnete Anlage 1 legt die Einteilung der Straßen in Reinigungsklassen fest.

Straßenverzeichnis und Einteilung in Reinigungsklassen:

Reinigungsklasse 1 - Die Fahrbahn wird wöchentlich einmal durch die Stadt Seehausen (Altmark) gereinigt.

Reinigungsklasse 2 - Die Fahrbahn wird nicht durch die Stadt Seehausen (Altmark) gereinigt. (Reinigung durch den Anlieger)

| Straße | Reinigungsklasse |
|--|------------------|
| Ahornweg | 2 |
| Am Ess | 2 |
| Altstadt | 2 |
| Am Markt | 2 |
| Am Goldfischteich | 2 |
| Am Kaland | 2 |
| Am Schillerhain | 1 |
| An der Mühle | 1 |
| An der Ziegelwiese | 2 |
| Arendsee Straße (bis Einmündung Vielbaumer Weg) | 1 (sonst 2) |
| Barsberge | 2 |
| Bäckerbusch | 1 |
| Bahnstraße | 1 |
| Behrender Weg | 2 |
| Beusterstraße | 2 |
| Bialystoker Straße | 1 |
| Damaschkestraße | 2 |
| Gewerbegebiet | 2 |
| Diesterwegsidlung | 2 |
| Feldneudorf | 2 |
| Feldstraße | 2 |
| Neue Feldstraße | 1 |
| Gartenstraße | 2 |
| Goethestraße | 1 |
| Grabenstraße | 1 |
| Grashöfer Weg | 2 |
| Große Brüderstraße | 1 |
| Grüner Weg | 2 |
| Hoher Wall | 1 |
| Im Schillerhain | 2 |
| Kirchplatz | 2 |
| Kleine Brüderstraße | 2 |
| Klosterschulplatz | 2 |
| Köppenberg | 2 |
| Lazarettstraße | 2 |
| Lindenstraße | 1 |
| Mauerstraße | 2 |
| Mittelstraße | 2 |
| Mühlenstraße | 1 |
| Nienfelde | 2 |
| Otto-Nuschke-Straße | 1 |
| Patriotenstraße | 2 |
| Petriestraße | 2 |
| Rosenstraße | 2 |
| Salzstraße | 2 |
| Schillerstraße | 2 |
| Schulweg | 1 |
| Schulstraße | 1 |
| Schwibbogen | 2 |
| Steinstraße | 2 |
| Talergalgen | 2 |
| Tempelstraße | 2 |
| Vielbaumer Weg | 1 |
| Vor dem Beustertor | 2 |
| Vor dem Mühlentor | 1 |
| Vor dem Steintor | 2 |
| Waldemar-Estel-Straße (Einseitig) | 1 |
| Waldesfrieden | 2 |
| Winckelmannplatz (Einseitig) | 1 |
| Winckelmannstraße | 1 |
| Zimmerstraße | 2 |
| Dorfstraße Behrend | 2 |



vorläufige Gebietskarte

Maßstab: ca. 1 : 15000
 Druckdatum: 13.12.04

SDL030

Flurbereinigungsverfahren
 nach §86 FlurbG

**Berge
 Landkreis Stendal**

Größe des Gebietes: ca. 260 ha

Zeichenerklärung:

Gebietsgrenze

Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung
 Altmark

Darstellung auf der Grundlage von Reinstroben
 der Topographischen Karte 1 : 25000.
 Mit Genehmigung des Landesamtes für Landes-
 vermessung und Datenverarbeitung Sachsen-Anhalt
 Gen.Nr.: LVermD/047/86

Diese Karte ist geographisch geschützt.
 Die Vervielfältigung zur Durchföhrung der
 Verfahren nach dem FlurbG bzw. LndAnpG ist
 gestattet. (Gem. Rechts. des MI und MBL von
 2.7.2002-44.8-25461-01.2-01195)

**Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark
 Öffentliche Bekanntmachung**

Verfahren: Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Berge
 Landkreis: Stendal
 Verf.-Nr.: SDL 6/0148/01

Einladung

zur Aufklärungsversammlung gemäß § 5 (1) Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zwecks
 geplanter Einleitung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach §86
 FlurbG

Auf Antrag des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft des Landes
 Sachsen-Anhalt (LHW) beabsichtigt das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Alt-
 mark, für Teile der Gemarkungen Berge und Sandauerholz ein vereinfachtes Flurberein-
 igungsverfahren nach §86 FlurbG einzuleiten. Das Verfahrensgebiet wird voraussichtlich eine
 Fläche von ca. 260 ha umfassen. Das geplante Verfahrensgebiet ist in der anliegenden
 Übersichtskarte dargestellt.

- Das Flurbereinigungsverfahren dient vorrangig der Begleitung von Baumaßnahmen für die linke Elbdeichsanierung von der Gemarkungsgrenze zu Werben, Deich km 42,175, bis zum Deich km 43,500 und der damit im Zusammenhang stehenden landschaftspflegerischen Maßnahmen.
- Eine Planung über gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen gemäß § 41 FlurbG ist im o.a. Flurbereinigungsverfahren zur Zeit nicht vorgesehen.
- Zur Vermeidung der Enteignung soll der entstehende Landbedarf für die Deichflächen sowie für die Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen vorrangig durch Tausch von durch Landverzichtserklärungen erworbenen Flächen sichergestellt werden.
- Im Rahmen der Möglichkeiten werden zersplitterter Grundbesitz zusammengelegt und vorhandene Landnutzungskonflikte gelöst.

Alle beteiligten Grundstückseigentümer, Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum sowie Erbauberechtigte und die Nutzer, bzw. Pächter der Grundstücke werden hiermit am

**Mittwoch, dem 16.02.2005
 um 19.00 Uhr
 in das Dorfgemeinschaftshaus in Behrendorf**

eingeladen.

In dieser Versammlung werden die Anwesenden eingehend über die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten sowie insbesondere über Ziele, Ablauf, Abgrenzung und Finanzierung dieses Verfahrens informiert.

Stendal, 28.12.2004

Dr. Paschke
 Sachbearbeiterin



**Satzung über die Festsetzung der Beitragshöhe
 für den Unterhaltungsverband Uchte**

Als Anlage zur Haushaltssatzung wird gemäß § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) §§ 4 und 106 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 31.08.1993 (GVBl. LSA S. 477) und § 5 der Satzung über die Umlegung der Beiträge der Gemeinde gegenüber dem Unterhaltungsverband **Uchte** vom 25.10.2004 (Amtsblatt der VGem Mittlere Uchte 01.12.2004) jeweils gültig in der zuletzt geänderten Fassung folgender Satzung am 22.11.2004 durch den Gemeinderat der Gemeinde **Goldbeck** beschlossen.

§ 1

Der Beitrag für den Unterhaltungsverband wird wie folgt festgesetzt:
 Unterhaltungsverband Uchte: **9,00 EURO/ha**

§ 2

Der Beitrag gilt für das Haushaltsjahr 2005 und besteht unbefristet fort. Der Beitrag ändert sich mit Neubeschluss der Satzung durch den Gemeinderat.

§ 3

Die Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Goldbeck, 22.11.2004

Dr. Lemme
 Bürgermeister



Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 92 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA), vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) geändert durch Gesetz vom 3. Februar 1994 (GVBl. S. 164) und in der zuletzt gültigen Fassung hat der Gemeinderat Lindtorf in der Sitzung am 10.12.2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

| | |
|------------------------|--------------|
| im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 301.000 Euro |
| in der Ausgabe auf | 301.000 Euro |
| im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 41.300 Euro |
| in der Ausgabe auf | 41.300 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf ...0... Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung wird auf ...0... Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf ...0... Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 250 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

Die Beiträge für die Unterhaltungsverbände werden wie folgt festgesetzt:

1. Unterhaltungsverband Seege/Aland: 10 Euro/ha
2. Unterhaltungsverband Uchte: 9 Euro/ha

Lindtorf, 10.12.2004


Ackermann
Bürgermeister



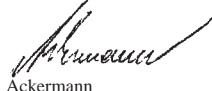
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme in der Zeit vom 19.01.05 - 28.01.05 im Verwaltungsgebäude, An der Zuckerfabrik 1, Kämmerei in 39596 Goldbeck öffentlich aus.

Lindtorf, 10.12.2004

(Ort)


Ackermann
Bürgermeister

Gemeinde Iden

Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Iden am 13. Februar 2005

Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

gemäß § 17 KWO LSA mache ich nachfolgendes bekannt:

1. Das Wählerverzeichnis für die Bürgermeisterwahl ist im Wahlamt der VGem Arneburg-Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1, Zimmer 13 vom 20.01.2005 bis 29.01.2005 während der Dienststunden (dienstags bis 18.00 Uhr) einzusehen.
2. Innerhalb o.g. Frist kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses im Wahlamt der VGem Arneburg-Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1, Zimmer 13 beantragt werden.
3. Den wahlberechtigten Bürgern, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, ist eine Wahlbenachrichtigung zugegangen.
4. Mit dem Erhalt der Wahlbenachrichtigung kann die Erteilung eines Wahlscheines ab dem 21.01.2005 im Wahl der VGem Arneburg-Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1, Zimmer 13 beantragt werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 22 und 24 der Kommunalwahlordnung erfüllt sind. Der schriftliche Antrag auf die Erteilung eines Wahlscheines kann bis spätestens 11.02.2005, 18.00 Uhr gestellt werden. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

5. Der Inhaber eines Wahlscheines kann in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlbereiches bzw. im Briefwahlverfahren wählen. Das Briefwahllokal befindet sich im Wahlamt der VGem Mittlere Uchte, An der Zuckerfabrik 1, Zimmer 16 in 39596 Goldbeck.
6. Wahlberechtigte Bürger, die bis zum 21.01.2005 keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, bzw. die Wahlbenachrichtigung unrichtige oder unvollständige Angaben enthält, können einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses bis zum 09.02.2005, 12.00 Uhr beim Wahlamt der VGem Arneburg-Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1, Zimmer 13 stellen. Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung. **Nach dem 09.02.2005 ist kein Einspruch mehr zulässig.**

Iden, 19.01.2005

gez. Vogel
Gemeindevahlleiterin

Gemeinde Kläden Der Gemeindevahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung Wahlbekanntmachung

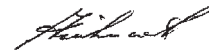
Gemäß § 6 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. Dezember 1993 (GVBl. LSA S. 818) (KWG LSA) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 80 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338) in der derzeit gültigen Fassung (KWO LSA) mache ich hiermit folgendes bekannt:

Die Wahl zur **Bürgermeisterin/Bürgermeister** der Gemeinde Kläden wird am **Sonntag, dem 24. April 2005** in der Zeit von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr eine ggf. erforderliche Stichwahl wird am

Sonntag, dem 08. Mai 2005 in der Zeit von 9.00 bis 17.00 Uhr

im Wahllokal, Am Speicher 9 in Kläden

durchgeführt.



Gemeindevahlleiter

Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land

Tagesordnung

zur Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ am 27. Januar 2005, 19.00 Uhr, im Sitzungsraum des Verwaltungsgebäudes, Birkholzer Chaussee 7.

Öffentlicher Teil

Drucksachen-Nr.

- | | |
|---|----|
| Pkt. 01: Eröffnung, Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit | |
| Pkt. 02: Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Feststellen der Tagesordnung | |
| Pkt. 03: Genehmigung der Niederschrift vom 11. Januar 2005 | |
| Pkt. 04: Diskussion und Beschluss - Hauptsatzung | 02 |
| Pkt. 05: Beschluss über die Bereitstellung der stellvertretenden Leiterin/ des stellvertretenden Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes der VGem „Tangerhütte-Land“ | 01 |
| Pkt. 06: Diskussion und Beschluss - Bestätigung der Erneuerung des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes | 03 |
| Pkt. 07: Diskussion und Beschluss - Wahl des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes der VGem „Tangerhütte-Land“ | 04 |
| Pkt. 08: Diskussion und Beschluss - Stellenausschreibung | 05 |
| Pkt. 09: Informationen des gemeinsamen Verwaltungsamtes | |
| Pkt. 10: Anfragen und Anregungen | |

gez. C. Lau
Vorsitzende des Gemeinschaftsausschusses

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,
39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und Osterburg/Havelberg

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32

Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31